

Abschnitt 4. Steuerbarkeit von Verdiensteinkommen

§ 61 Verdiensteinkommen

Verdiensteinkommen ist anderes Einkommen als Kapitaleinkommen im Sinne von Abschnitt 2.

Steuerbares Verdiensteinkommen sind unter anderem Gehälter und damit vergleichbare Einkünfte auf Grund eines Arbeitsverhältnisses, Renten sowie Vorteile oder Entschädigungen, die anstatt derartiger Einkünfte erlangt wurden.

Absatz 3 aufgehoben durch Gesetz vom 22.12.2005/1155

§ 61 a Verzugszuschlag

(12.11.1999/1027) Ein Zuschlag, der auf Grund verspäteter Zahlung einer gesetzlichen Rente, einer Entschädigung nach dem Unfallversicherungsgesetz (608/1948), dem Patientenschadensgesetz (585/1986) oder dem Verkehrsversicherungsgesetz (279/1959) beziehungsweise eines gesetzlichen sozialen Vorteiles oder eines freiwilligen zusätzlichen Vorteiles einer Rentenstiftung oder Versicherungsanstalt zu zahlen ist, gilt bei der Besteuerung als dasselbe Einkommen wie das Einkommen, mit dem es in Verbindung steht. Ein Zuschlag, der auf Grund verspäteter Zahlung einer vorstehend genannten Leistung, die steuerfrei ist, zu zahlen ist, ist steuerfrei.

§ 62 Verdiensteinkommensanteil an Unternehmenseinkommen und Dividenden

(30.7.2004/716) Vom zu verteilenden Unternehmenseinkommen und vom Einkommensanteil des Teilhabers eines Zusammenschlusses ist derjenige Anteil Verdiensteinkommen, der nach den Bestimmungen in §§ 38 bis 41 nicht Kapitaleinkommen ist und Dividende und verdeckte Gewinnausschüttung sind Verdiensteinkommen nach den Bestimmungen in §§ 33 b bis 33 d.

§ 63 Wert der Lieferungsarbeit

Steuerbares Verdiensteinkommen ist der Wert der Arbeit, die ein Steuerpflichtiger oder sein Ehegatte, ein zu Hause wohnendes Kind des Steuerpflichtigen, das vor dem Steuerjahr das 14. Lebensjahr vollendet hat und ein Teilhaber einer Erbgemeinschaft oder eines Besteuerungszusammenschlusses beziehungsweise eines seiner Familienmitglieder im Steuerjahr dadurch verrichtet haben, dass sie in Verbindung mit einem Liefergeschäft aus dem Wald eines Bauernhofes oder einem damit vergleichbaren Verkauf Holzware bearbeitet oder transportiert haben (*Lieferungsarbeit*).

Die Lieferungsarbeit wird in Geld auf den Betrag geschätzt, der für diese Arbeit an eine dafür angestellte Person zu leisten gewesen wäre.

Der Wert der Lieferungsarbeit gilt jedoch nur insoweit als steuerbares Einkommen, als die Menge des Holzes, das von den vorstehend bezeichneten Personen bearbeitet oder transportiert wird, 125 Kubikmeter übersteigt.

Der steuerbare Betrag der Lieferungsarbeit wird als Verdiensteinkommen zwischen den in Absatz 1 genannten Personen dem Verhältnis ihres Anteils an der Arbeit entsprechend aufgeteilt.

§ 63 a Unterstützung für private Kinderbetreuung

(19.12.1997/1263) Betreuungsgeld, Betreuungszuschlag und eine von der Kommune für die Kinderbetreuung gezahlte Zulage nach dem Gesetz über Unterstützung für häusliche und private Kinderfürsorge (1128/1996) sind Verdiensteinkommen desjenigen Elternteils oder sonstigen Sorgeberechtigten, an den diese Einkünfte gezahlt werden. Die Einkünfte zählen jedoch nicht zum Einkommen eines Elternteils oder sonstigen Sorgeberechtigten des Kindes sondern zu dem des

Anbieters der Fürsorge, sofern Betreuungsgeld, Betreuungszuschlag und die von der Kommune für die Kinderbetreuung gezahlte Zulage an den Anbieter der Fürsorge gezahlt werden.

§ 63 b Rentenunterstützung

(29.12.2016/1532) Auf die im Rentenunterstützungsgesetz genannte Rentenunterstützung finden die Vorschriften über die Rente bei der Besteuerung Anwendung.

Bestimmte Verdiensteinkünfte, die mit einem Arbeitsverhältnis in Verbindung stehen oder einem Arbeitseinkommen gleichzusetzen sind

§ 64 Sachbezug

Sachbezüge, die vom Arbeitgeber erlangt werden, sind steuerbares Verdiensteinkommen und werden auf den Verkehrswert geschätzt. Die Steuerverwaltung ordnet jährlich die Berechnungsgrundlagen für den Verkehrswert von Sachbezügen an. (11.6.2010/504)

Eine persönliche Fahrkarte für öffentliche Verkehrsmittel, die der Arbeitgeber einem Arbeitnehmer für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz gewährt ist bis zu einem Wert von höchstens 300 Euro steuerfreies Einkommen. Außerdem ist die Fahrkarte steuerfreies Einkommen für den Teil, der 750 Euro übersteigt, nicht jedoch höher als bis 3 400 Euro. (12.12.2014/1086)

§ 65 Einkommen aus Personalfonds

(4.4.1996/227) Aus einem Personalfonds erlangte Fondsanteile und Überschüsse sind zu 80 Prozent steuerbares Verdiensteinkommen. Im Übrigen sind die Einkünfte steuerfrei.

§ 66 Ausgabe von Aktien auf Grund eines Arbeitsverhältnisses

Als Verdiensteinkommen gilt das auf einem Arbeitsverhältnis beruhende Recht, Aktien oder Anteile einer Körperschaft zu einem niedrigeren Preis als dem Marktpreis zu zeichnen. Der Vorteil ist insoweit steuerbar, als der Nachlass, der auf den Preis von Aktie oder Anteil erlangt wird, mehr als 10 Prozent des Marktwertes der Aktie oder des Anteils beträgt. Sofern der Vorteil nicht der Mehrheit des Personals zur Verfügung steht, ist der erlangte Nachlass dem ganzen Betrag nach steuerbares Einkommen.

Der Marktwert öffentlich notierter Aktien oder Anteile ist der durchschnittliche Preis, der für den Kalendermonat vor dem Beschluss über die Ausgabe der Aktien berechnet wurde. Sofern der durchschnittliche Preis einer öffentlich notierten Aktie während des Kalendermonats, der auf die erste Notierung folgt, niedriger ist als der oben angegebene Preis, so wird die Steuerbarkeit des Vorteils und sein Wert auf Grund des niedrigeren Wertes bestimmt.

Steuerbares Verdiensteinkommen ist auch das auf einem Arbeitsverhältnis beruhende Recht, Aktien oder Anteile einer Körperschaft zu einem niedrigeren Preis auf Grund einer Wandelanleihe, einer Optionsanleihe, eines Optionsrechtes oder auf Grund damit vergleichbarer Verträge oder Verpflichtungen zu beziehen oder zu erwerben (*Personaloption*). Als Wert des Vorteils gilt der Marktwert von Aktie oder Anteil in dem Zeitpunkt, in dem die Personaloption ausgeübt wird, abzüglich des Preises, den der Steuerpflichtige insgesamt für Aktie oder Anteil und Personaloption gezahlt hat. Der Vorteil gilt als Einkommen des Steuerjahres, in dem die Personaloption ausgeübt wird. Die Personaloption gilt als ausgeübt, wenn der Steuerpflichtige die Aktien oder Anteile, auf die sie sich bezieht, erlangt oder erwirbt. Eine Veräußerung der Personaloption wird ihrer Ausübung gleichgestellt. Dabei gilt als Wert des Vorteils der Veräußerungspreis der Personaloption vermindert um den vom Veräußerer bezahlten Preis. Der auf Grund einer Personaloption erlangte Vorteil gilt auch in dem Fall als steuerbares Verdiensteinkommen des ursprünglichen Erwerbers,

dass dieser auf sein Recht dadurch verzichtet, dass er die Personaloption weiter verschenkt oder sie an jemanden innerhalb seines Interessenkreises veräußert. Diese Veräußerungen gelten nicht als Ausübung der Personaloption. (19.6.1997/584)

§ 67 Personaldarlehen

(22.12.2009/1251) Als steuerbares Verdiensteinkommen gelten Zinsvorteile in Verbindung mit einem Darlehen, das auf Grund eines Arbeitsverhältnisses erlangt wurde, insoweit, als die für das Darlehen erhobenen Zinsen niedriger sind als die Referenzzinsen, sofern die Zinsen auf das Darlehen an die Referenzzinsen gebunden sind, die allgemein auf dem Markt Anwendung finden. Sofern die Zinsen auf das Darlehen nicht an Referenzzinsen gebunden sind, gilt der Zinsvorteil insoweit als steuerbares Verdiensteinkommen, als die für das Darlehen erhobenen jährlichen Zinsen niedriger sind als die Zwölf Monats Euribor Zinsen am ersten Tag des Jahres.

§ 68 Vom Arbeitgeber gezahlte Versicherungsprämien

(20.8.2004/772) Prämien für eine Kapitallebensversicherung und eine freiwillige individuelle Rentenversicherung eines Arbeitnehmers, die vom Arbeitgeber gezahlt werden, sind steuerbares Verdiensteinkommen des Versicherten.

Vom Arbeitgeber gezahlte Prämien für eine freiwillige individuelle Rentenversicherung, die ein Arbeitgeber für seinen Arbeitnehmer gezeichnet hat und die die Voraussetzungen gemäß § 54 d Absatz 2 Ziffer 2, Absatz 4 Ziffer 1 sowie Absatz 5 und Absatz 7 erfüllt, gelten jedoch nur insoweit als steuerbares Verdiensteinkommen des Versicherten, als ihr Gesamtbetrag im Steuerjahr 8 500 Euro übersteigt. (14.12.2017/876)

Sofern der Steuerpflichtige Versicherungen im Sinne von Absatz 2 hat, die von verschiedenen Arbeitgebern gezeichnet wurden, zählen zu dem Höchstbetrag die von allen Arbeitgebern gezahlten Prämien.

Die Regelungen dieses Paragraphen über eine Versicherung, die von einem Arbeitgeber gezeichnet wurde, finden entsprechende Anwendung auf eine Versicherung, die eine offene Handelsgesellschaft für ihren Gesellschafter, eine Kommanditgesellschaft für ihren persönlich haftenden Gesellschafter beziehungsweise eine Aktiengesellschaft für solch einen Aktionär gezeichnet hat, für den gemäß § 7 Arbeitnehmerrentengesetz bei Anwendung des genannten Gesetzes nicht angenommen wird, dass er in einem Arbeitsverhältnis steht. (14.12.2017/876)

Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 gelten die von einem Arbeitgeber gezahlten Prämien als steuerbares Verdiensteinkommen, falls die Versicherung bei einer anderen Versicherungsanstalt gezeichnet wurde als bei einer, die ihren Sitz oder eine feste Betriebsstätte in einem Staat hat, der zum Europäischen Wirtschaftsraum gehört.

Prämien für eine vom Arbeitgeber gezahlte Versicherung sind insoweit, als die Prämien 8 500 Euro nicht übersteigen, für eine aus dem Ausland nach Finnland umgezogene Person, abgesehen von einer Person, die in Finnland in den fünf Jahren vor ihrem Umzug nach Finnland unbeschränkt steuerpflichtig gewesen ist, im Umzugsjahr und den drei darauf folgenden Jahren kein steuerbares Verdiensteinkommen, sofern die Prämien auf einer Versicherung beruhen, die wenigstens ein Jahr vor dem Umzug der Person nach Finnland gezeichnet wurde.

§ 69 Übliche Personalvorteile

Als steuerbares Einkommen gelten, sofern sich aus den vorstehenden Regelungen nichts anderes ergibt, nicht übliche und angemessene Vorteile, die das gesamte Personal oder Personen, die für eine frühere Anstellung bei dem Arbeitgeber eine Rente beziehen, von diesem erhalten

1) in Form einer vom Arbeitgeber organisierten Gesundheitsfürsorge, mit Ausnahme von Entschädigungen für die Kosten von Gesundheitsfürsorge und Krankheit, die der Arbeitgeber an den Arbeitnehmer leistet;

2) in Form von Personalrabatten auf Waren und Dienstleistungen, die der Arbeitgeber produziert oder feilhält;

3) in Form von Jubiläumsgeschenken oder anderen geringwertigen Geschenken, die nicht in Form von Geld oder damit vergleichbarer Leistung erlangt werden;

4) in Form von Erholungs- oder Hobbytätigkeiten, die der Arbeitgeber organisiert; (19.12.2008/946)

5) in Form eines vom Arbeitgeber organisierten gemeinsamen Transportes für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz.

Als steuerbares Einkommen gelten auch nicht die in der Branche üblichen und angemessenen Vorteile, welche Steuerpflichtige, die bei einem Verkehrsunternehmen oder einer Gesellschaft, die die Tätigkeit des Verkehrsunternehmens unmittelbar unterstützt und zum selben Konzern gehört, angestellt sind oder Personen, die auf Grund einer derartigen Anstellung eine Rente beziehen, von dem Arbeitgeber in Form von Freifahrtscheinen oder ermäßigten Tickets erlangen. (14.12.2018/116)

Steuerbares Einkommen entsteht nicht, wenn ein Arbeitgeber die Pflege eines kranken Kindes vorübergehend für die Zeit organisiert, in welcher der Arbeitnehmer mit vollen Gehaltsansprüchen berechtigt wäre, für die Pflege frei zu nehmen. Als vorübergehend gilt aus Anlass ein und desselben Krankheitsfalles ein Pflegezeitraum von längstens vier Tagen. (15.12.2000/1086)

Steuerbares Einkommen entsteht auch nicht durch privaten Gebrauch von Telekommunikationsverbindungen, die für eine arbeitsbezogene Nutzung durch den Arbeitnehmer organisiert wurden. (24.6.2004/561)

Als Vorteile im Sinne von Absatz 1 Ziffer 4 gelten auch jährliche Vorteile in Höhe von bis zu 400 Euro für freiwillige sportliche und kulturelle Aktivitäten des Arbeitnehmers, die der Arbeitgeber anbietet. Kulturelle Aktivitäten im Sinne dieses Absatzes sind Besuche in Museum, Theater, Oper, Kino, Konzerten, Kunstausstellungen und anderen entsprechenden Ereignissen oder Veranstaltungen mit Bezug auf verschiedene Kunstbereiche. Als kulturelle Aktivitäten gelten auch Besuche von Wissenschaftszentren und Sportveranstaltungen sowie die Teilnahme an künstlerischen Aktivkursen, die unter einer Anleitung stehen. Voraussetzung ist, dass die Vorteile nur den Arbeitnehmern zur Verfügung stehen. (19.12.2008/946)

Steuerbares Einkommen entsteht nicht, falls ein Arbeitgeber einem früheren Arbeitnehmer den vorstehend in Absatz 1 Ziffer 1 genannten Vorteil während eines Zeitraumes von sechs Monaten nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses gewährt. (29.12.2016/1510)

§ 69 a *Training und Ausbildung zur Förderung der Beschäftigung gekündigter Arbeitnehmer*

(29.12.2016/1478) Steuerpflichtiges Einkommen entsteht nicht bei beschäftigungsförderndem Training oder Ausbildung, die der Arbeitgeber verpflichtet ist, einem gekündigten Arbeitnehmer, Amtsinhaber oder Beamten auf Grund von § 13 in Kapitel 7 Arbeitsvertragsgesetz (55/2001), § 11 in Kapitel 8 Seearbeitsvertragsgesetz (756/2011), § 37 b Gesetz über kommunale Amtsinhaber (304/2003) oder § 27 a Staatsbeamtenengesetz (750/1994) anzubieten.

Die Vorschriften in Absatz 1 über die Steuerbefreiung von Training und Ausbildung betreffen jedoch nicht die in den genannten Gesetzen bezeichnete Situation, in der Arbeitgeber und Personal statt Training und Ausbildung andere Vorkehrungen vereinbaren, mit denen die Beschäftigung der Gekündigten gefördert wird.

Eine vom Arbeitgeber gezahlte Entschädigung wegen nicht gewährtem Training oder Ausbildung stellt steuerbares Verdiensteinkommen dar.

§ 69 b *Vom Arbeitgeber finanzierte Ausbildung*

(14.12.2017/876) Steuerpflichtiges Einkommen entsteht nicht, wenn ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer eine Ausbildung finanziert, die im Interesse des Arbeitgebers oder eines zum selben Konzern gehörigen Arbeitgebers erfolgt.

Auf eine Reisekostenerstattung, die der Arbeitgeber für eine Reise zahlt, die sich auf eine Ausbildung im Sinne von Absatz 1 bezieht, finden die Bestimmungen über Reisekostenerstattungen Anwendung, die ein Arbeitgeber für eine Dienstreise zahlt. Steuerpflichtiges Einkommen stellen

jedoch Reisekostenerstattungen für Reisen dar, die der Arbeitnehmer für Studien zwecks Abitur, beruflichen Hauptabschluss im Sinne des Gesetzes über berufliche Ausbildung (531/2017), niedrigeren oder höheren Hochschulabschluss im Sinne des Universitätsgesetzes, Berufshochschulabschluss oder höherer Berufshochschulabschluss im Sinne des Berufshochschulgesetzes oder zwecks entsprechender ausländischer Abschlüsse unternimmt.

§ 70 Bestimmte Vorteile für Reichstagsabgeordnete, Mitglieder des Staatsrates und Abgeordnete des Europäischen Parlamentes

(8.12.2006/1097) Steuerbares Einkommen sind nicht angemessene Entschädigungen zur Deckung der besonderen Kosten und erhöhten Lebenshaltungskosten, welche durch die Wahrnehmung eines Reichstagsmandates verursacht werden.

Als angemessene Entschädigungen im Sinne von Absatz 1 gelten die bewilligten Entschädigungen für den Vorsitzenden und die stellvertretenden Vorsitzenden, die Telekommunikationsentschädigungen für Abgeordnete sowie die Kostenpauschalen für Abgeordnete nach dem Gesetz über Diäten für Abgeordnete (328/1947). (9.6.2000/530)

Steuerbares Einkommen sind weder das Recht auf kostenlose Fahrten in Verbindung mit der Wahrnehmung eines Reichstagsmandates oder der Aufgaben als Mitglied des Staatsrates noch der Dienstwohnungsvorteil einschließlich der damit verbundenen Dienstleistungen in Verbindung mit der Wahrnehmung der Aufgaben als Ministerpräsident. (8.12.2006/1097)

Steuerbares Einkommen sind nicht angemessene Entschädigungen zur Deckung der besonderen Kosten und erhöhten Lebenshaltungskosten, welche durch die Wahrnehmung eines Mandates als Mitglied des Europäischen Parlaments verursacht werden. Als angemessene Entschädigungen im Sinne dieses Absatzes gelten die einem Mitglied des Europäischen Parlaments zu zahlenden allgemeinen Kostenvergütungen, festen Reisekostenvergütungen, Reisekostenvergütungen, Tagesgelder, Telekommunikationsvergütungen und Schreibkraftvergütungen oder andere damit vergleichbare Entschädigungen. (24.2.1995/227)

Erstattung von Reisekosten

§ 71 Steuerfreie Erstattung von Reisekosten

Steuerbares Einkommen sind nicht Fahrtkostenerstattung, Tagesgelder, Verpflegungsentschädigung und Logieentschädigung, die vom Arbeitgeber für eine Dienstreise erlangt werden. Steuerbares Einkommen sind auch nicht die Fahrtkostenerstattung und der Ersatz der angemessenen Logiekosten für eine Reise, die der Arbeitnehmer zur Wahrnehmung seiner Arbeitsaufgaben anders als auf die in § 72 Absatz 1 genannte Weise zu seinem sekundären Arbeitsplatz unternimmt, als welcher ein ständiger Tätigkeitsort des Arbeitgebers oder einer mit ihm zum selben Interessenkreis gehörigen Körperschaft gilt, der in einem anderen Ort oder einem anderen Staat liegt als der eigentliche Arbeitsplatz, der als primärer Arbeitsplatz des Arbeitnehmers anzusehen ist. (30.12.1998/1170)

In Branchen, in denen der Arbeitnehmer die spezielle Arbeitsstätte wegen der branchentypischen Kurzfristigkeit der Arbeit oft wechseln muss, gilt von den erlangten Entschädigungen für die Reisekosten wegen der täglichen Fahrten zwischen Wohnung und spezieller Arbeitsstätte als steuerfreies Einkommen nur der Ersatz der Fahrtkosten, sofern der Steuerpflichtige keine regelmäßige Arbeitsstätte hat. Falls es jedoch an der speziellen Arbeitsstätte oder in ihrer unmittelbaren Nähe keine vom Arbeitgeber organisierte Gelegenheit zum Essen am Arbeitsplatz gibt, gelten zusätzlich zu den erlangten Entschädigungen für die Reisekosten wegen der täglichen Fahrten zwischen Wohnung und spezieller Arbeitsstätte auch Verpflegungsentschädigungen als steuerfrei. Die Steuerverwaltung ordnet jährlich den steuerfreien Betrag der Verpflegungsentschädigung an. (11.6.2010/504)

Einer Erstattung von Reisekosten, die vom Arbeitgeber für eine Dienstreise erlangt wird, wird eine Reisekostenerstattung gleichgestellt, die von einer teilweise steuerfreien Körperschaft im Sinne von § 21 oder einer gemeinnützigen Körperschaft im Sinne von § 22 für eine zugunsten und im

Auftrag der betreffenden Körperschaft vorgenommene Reise erlangt wird, selbst wenn der Steuerpflichtige in keinem Arbeitsverhältnis bei der gemeinnützigen Körperschaft steht oder ansonsten kein Arbeitsentgelt für die Arbeit erhält, auf die sich die Reise bezieht. Von einer derartigen Reisekostenerstattung ist steuerfreies Einkommen jedoch nur:

- 1) Tagegeld für höchstens zwanzig Tage im Kalenderjahr;
 - 2) Erstattung von Logiekosten;
 - 3) Erstattung von Fahrtkosten, die unbeschadet von § 72 Absatz 4 auch für eine Fahrt von der Wohnung des Steuerpflichtigen erfolgen kann; von der Erstattung der Reisekosten für eine Reise, die nicht mit einem öffentlichen Transportmittel vorgenommen wurde, sind höchstens 3 000 Euro pro Kalenderjahr steuerfrei.
- (14.12.2018/1116)

§ 72 Dienstreise

Mit Dienstreise ist eine Reise gemeint, die der Steuerpflichtige vorübergehend zur Erledigung von Aufgaben, die zur Arbeit gehören an eine spezielle Arbeitsstätte macht.

Als Dienstreise gilt eine Reise zu der Arbeitsstätte auch dann, wenn:

- 1) die Arbeitsstätte woanders liegt als am Tätigkeitsort des Arbeitgebers oder einer mit ihm zum selben Interessenkreis gehörigen Körperschaft;
- 2) die Arbeit auf die in § 72 a genannte Weise vorübergehend ist;
- 3) die Arbeitsstätte in über 100 Kilometer Entfernung von der Wohnung des Steuerpflichtigen liegt; und
- 4) der Steuerpflichtige wegen der Reise an die Arbeitsstätte in provisorischen Unterkünften übernachtet hat, die wegen der Lage der Arbeitsstätte erforderlich sind.

(19.12.2008/946)

In Branchen, in denen der Arbeitnehmer die spezielle Arbeitsstätte wegen der branchentypischen Kurzfristigkeit der Arbeit oft wechseln muss, gilt als Dienstreise auch die tägliche Fahrt zwischen Wohnung und spezieller Arbeitsstätte, sofern der Steuerpflichtige keinen eigentlichen Arbeitsplatz hat.

Als Dienstreisen gelten weder Fahrten zwischen Wohnung und eigentlichem Arbeitsplatz des Steuerpflichtigen noch während einer Entsendung Wochenendfahrten oder ähnliche Fahrten zwischen Wohnung und spezieller Arbeitsstätte.

§ 72 a Vorübergehende Arbeit an einer speziellen Arbeitsstätte

(14.12.2017/876) Als vorübergehende Arbeit an einer speziellen Arbeitsstätte im Sinne von § 72 gilt eine höchstens dreijährige Arbeit an derselben Arbeitsstätte.

Sofern eine Arbeitsperiode, die höchstens für die in Absatz 1 geregelte Zeit vereinbart wurde, aus Gründen länger andauert, die angemessener Weise nicht vorauszusehen waren, gilt die Arbeit bis zu dem Zeitpunkt als vorübergehende Arbeit an einer speziellen Arbeitsstätte, in dem die in Absatz 1 geregelte Frist endet, die für eine vorübergehende Arbeit gilt.

Die Fristen werden angewandt, sofern die spezielle Arbeitsstätte während der in Absatz 1 geregelten Frist die hauptsächliche Arbeitsstätte des Steuerpflichtigen war. Die Berechnung der Frist beginnt von Anfang an neu, falls die Arbeit des Steuerpflichtigen an derselben Arbeitsstätte für einen zusammenhängenden Zeitabschnitt von mindestens sechs Monaten unterbrochen wird und der Steuerpflichtige während dieser Zeit an einer anderen Arbeitsstätte gearbeitet hat.

§ 72 b Eigentlicher Arbeitsplatz

(19.12.2008/946) Mit eigentlichem Arbeitsplatz ist der Platz gemeint, an dem der Steuerpflichtige ständig arbeitet.

Sofern der Steuerpflichtige wegen der Mobilität der Arbeit keinen Platz hat, an dem er ständig arbeitet, gilt der Platz, an dem er Arbeitsanweisungen abholt, seine Arbeitsausrüstung, Werkzeuge

oder Arbeitsmaterialien verwahrt beziehungsweise ein anderer, in Hinblick auf die Verrichtung der Arbeit entsprechender Platz als der eigentliche Arbeitsplatz.

Als eigentlicher Arbeitsplatz gilt nicht eine Arbeitsstätte, zu welcher der Arbeitnehmer eine Dienstreise im Sinne von § 72 Absatz 2 unternimmt.

§ 73 Grundlagen und Beträge steuerfreier Erstattungen

(11.6.2010/504) Die Steuerverwaltung erteilt jährlich im Voraus nähere Anordnungen über Grundlagen und Beträge steuerfreier Erstattungen nachdem sie der Kostenerstattungsdelegation Gelegenheit zur Anhörung eingeräumt hat. Nähere Vorschriften über die Delegation ergehen durch Verordnung des Staatsrates.

Die Steuerverwaltung setzt die Beträge für steuerfreie Tagegelder und Verpflegungsentschädigungen, die der Arbeitgeber für Dienstreisen zahlt, ausgehend von dem Gesamtbetrag der Reisekosten, den das staatliche Arbeitsmarktinstitut berechnet hat, fest. Bei Feststellung des Inlandstagegeldes werden von diesem Gesamtbetrag 15 Prozent als Anteil der ersparten Lebenshaltungskosten abgezogen. Der so berechnete Betrag wird auch bei Feststellung der Beträge des Auslandstagegeldes vom Gesamtbetrag der Reisekosten abgezogen. Die Steuerverwaltung setzt auf der Grundlage des vom staatlichen Arbeitsmarktinstitut berechneten Höchstbetrages der Kilometerpauschale die steuerfreie Kilometerpauschale für Dienstreisen fest, die der Steuerpflichtige mit einem Fahrzeug unternimmt, das in seinem Eigentum oder Besitz steht. Bei Festsetzung der steuerfreien Kilometerpauschale wird von dem durch das staatliche Arbeitsmarktinstitut berechneten Betrag ein Anteil in Höhe von 5 Prozent für Privatfahrten abgezogen. (30.12.2013/1246)

Absatz 3 aufgehoben durch Gesetz vom 30.12.2013

Seearbeitseinkommen und damit verbundene Reiseerstattungen

§ 74 Seearbeitseinkommen

(23.11.2018/1006) Mit Seearbeitseinkommen ist ein in Geld oder geldwerten Vorteilen bestehendes Gehaltseinkommen für Arbeit gemeint, die an Bord eines Wasserfahrzeuges mit einem Bruttofassungsvermögen von mindestens 100 Registertonnen in Verbindung mit dem Verkehr des Wasserfahrzeuges in Anstellung bei einem Reeder oder einem anderen damit vergleichbaren, den Verkehr des Wasserfahrzeuges betreibenden und von der Steuerverwaltung bestimmten Arbeitgeber verrichtet wird, vorausgesetzt, dass:

1) das Wasserfahrzeug zum Auslandsverkehr oder während des Steuerjahres hauptsächlich zur Küstenschiffahrt benutzt wird;

2) das Wasserfahrzeug dem Amt für Verkehrswege, einem Reeder, der für das genannte Amt tätig ist oder einem anderen Reeder gehört und im Seegebiet für Aufgaben benutzt wird, die von einer Behörde in Auftrag gegeben wurden;

3) das Wasserfahrzeug der Regionalregierung Åland unterstellt ist und es sich um ein anderes Wasserfahrzeug handelt als um eine Fähre, die dem allgemeinen Verkehr über das Gewässer dient.

Mit Küstenschiffahrt ist der inländische Verkehr außerhalb des Schärengebietes im Finnischen Meerbusen, im Bottnischen Meerbusen und in der Ostsee nördlich des 57. nördlichen Breitengrades gemeint, nicht jedoch der Verkehr von der Wiburgbucht nach Santio in der Kommune Virolahti entlang der Innenpassage und auch nicht der Verkehr außerhalb von Kaunissaari in der Kommune Sipoo oder außerhalb der Halbinseln Porkkala oder Hanko, sofern das Wasserfahrzeug ansonsten innerhalb der Küstenschären benutzt wird.

Mit Auslandsverkehr ist der Verkehr zwischen einem Ort in Finnland und einem Ort in einem fremden Staat gemeint beziehungsweise der Verkehr außerhalb des Küstenschiffahrtsbereiches.

Die vorstehend in Absatz 1 genannte Bestimmung kann der Arbeitgeber oder der Steuerpflichtige beantragen.

Seearbeitseinkommen ist auch:

1) anderes Einkommen als im Sinne von Absatz 1, das von einem Arbeitgeber im Sinne des Seearbeitsvertragsgesetzes (756/2011) oder entsprechender ausländischer Vorschriften erlangt wurde;

2) eine von der Größe des Fanges abhängige Vergütung, die für die Arbeit auf einem Fischereifahrzeug geleistet wird.

Als Seearbeitseinkommen gilt nicht ein Einkommen, das erlangt wird:

1) für eine Arbeit, welche eine Person, die dem Wasserfahrzeug nicht mit folgt an Bord desselben verrichtet, während es im Hafen liegt;

2) für eine Arbeit, welche bloß als vorübergehende Kontroll-, Service- oder Lotsenarbeit beziehungsweise eine damit vergleichbare Arbeit anzusehen ist;

3) für eine Arbeit, welche auf einem Freizeitwasserfahrzeug oder auf einem Wasserfahrzeug verrichtet wird, auf dem ständig nur Familienmitglieder des Arbeitgebers arbeiten;

4) für eine Arbeit, welche auf einem Wasserfahrzeug verrichtet wird, das dem Staat gehört und für Verteidigungs- oder Grenzschaufgaben benutzt wird.

§ 75 Steuerfreie Entschädigungen für Personen, die Seearbeitseinkommen erzielen

Steuerbares Einkommen ist nicht eine Entschädigung für die durchschnittliche angemessene Zunahme der Fahrt- und Lebenshaltungskosten, die der Arbeitgeber an einen Steuerpflichtigen, der vorstehend bezeichnetes Seearbeitseinkommen erzielt, für die Fahrt von der Wohnung zum Ankunfts- und Abreisehafen und zurück leistet. Steuerfreies Einkommen ist die Entschädigung jedoch nur für Fahrten auf Grund von Urlaub und Freizeitausgleich sowie für andere Reisen, deren Fahrtkosten der Arbeitgeber auf Grund des Seearbeitsvertragsgesetzes zu ersetzen verpflichtet ist. (17.6.2011/772)

Die Steuerverwaltung erteilt jährlich nähere Anordnungen über Grundlagen und Beträge steuerfreier Reisekostenerstattungen. (11.6.2010/504)

Einkünfte aus Arbeit im Ausland

§ 76 Bestimmte steuerfreie Erstattungen in Verbindung mit Arbeit im Ausland

Steuerbares Einkommen sind nicht:

1) Ortszuschläge an Personen, die in einer Auslandsvertretung Dienst leisten oder an andere, die in Diensten des Finnischen Staates stehen und in das Ausland entsandt worden sind sowie sonstige vom Staat gezahlte Entschädigungen zur Deckung besonderer Ausgaben im Zusammenhang mit Arbeiten, die im Ausland ausgeführt werden oder auf Grund spezieller lokaler Verhältnisse;

2) Ortszuschläge an Personen, die in einem Arbeitsverhältnis bei Business Finland Oy stehen und in das Ausland entsandt worden sind sowie andere von Business Finland Oy gezahlte Entschädigungen zur Deckung besonderer Ausgaben im Zusammenhang mit Arbeiten, die im Ausland ausgeführt werden oder auf Grund spezieller lokaler Verhältnisse insoweit als die Entschädigungen nicht den entsprechenden Ortszuschlag für Personal in Diensten einer Auslandsvertretung oder andere vorstehend genannte Entschädigungen übersteigen; (24.8.2018/766)

3) Gehälter oder Vergütungen, welche die Vereinten Nationen oder eine ihrer Fachorganisationen für Sachverständigenaufgaben zahlen, die außerhalb Finnlands erbracht werden; (29.12.1994/1465)

3 a) Entschädigungen, welche die Kommission der Europäischen Union, eine internationale Organisation, der Finnische Staat oder jemand, der eine Operation zur Krisenbewältigung durchführt, zur Deckung besonderer Ausgaben und erhöhter Lebenshaltungskosten an eine Person zahlt, die sich in einem Anstellungsverhältnis nach dem Gesetz über die Teilnahme von Zivilpersonal an einer Krisenbewältigung (1287/2004) befindet; (30.12.2004/1288)

4) Gehälter oder Vergütungen, welche der Finnische Staat einem beschränkt Steuerpflichtigen zahlt, der in einer Auslandsvertretung Dienst leistet und kein finnischer Staatsangehöriger ist sowie

Rente, welche der Finnische Staat auf Grund eines derartigen Dienstes einem beschränkt Steuerpflichtigen zahlt, der kein finnischer Staatsangehöriger ist; (18.12.1995/1549)

4 a) Entschädigungen, welche die Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Deckung besonderer Kosten und erhöhter Lebenshaltungskosten wegen der Wahrnehmung eines Auftrages als nationaler Experte, der zur Dienstleistung bei der Kommission abgeordnet ist beziehungsweise wegen der Wahrnehmung eines anderen von der Kommission anerkannten Expertenauftrages, der sich auf den Erweiterungsprozess der Europäischen Union oder auf die Entwicklung der jetzigen und künftigen Grenzgebiete der Europäischen Union bezieht, zahlt; als derartige Entschädigungen gelten Lebensunterhaltszuschüsse, feste Zuschüsse sowie Entschädigungen für Reisekosten, Umzugskosten und Kosten für besondere Aufträge oder andere damit vergleichbare, von der Kommission gezahlte Entschädigungen; (3.12.2002/1026)

4 b) Entschädigungen, welche der Ausschuss der Regionen oder der Wirtschafts- und Sozialausschuss der Europäischen Gemeinschaften zur Deckung besonderer Kosten und erhöhter Lebenshaltungskosten wegen der Wahrnehmung eines Auftrages als Mitglied des Ausschusses zahlt; als derartige Entschädigungen gelten allgemeine Kostenpauschalen sowie Entschädigungen für Reisekosten oder andere damit vergleichbare, vom Ausschuss gezahlte Entschädigungen; (20.6.1996/431)

5) Umzugs- und Reisekosten des Steuerpflichtigen und seiner Familienmitglieder, die auf einer anderen als der unter Ziffer 1 bis 3 genannten im Ausland erfolgenden Arbeit beruhen und die der Arbeitgeber bezahlt sowie das gewöhnliche private Dienstpersonal und die Ausbildung von Kindern, die während der Arbeit im Ausland dort vom Arbeitgeber finanziert werden sowie derjenige Teil vom Wohnvorteil, der den angemessenen Wert des Vorteils übersteigt; die Steuerverwaltung erteilt nähere Anordnungen über den Wert eines im Ausland erlangten Wohnvorteils. (11.6.2010/504)

Eine Rente im Sinne von Absatz 1 Ziffer 4 gilt gleichwohl als steuerbares Einkommen, sofern der Beschluss, der die Zahlung der Rente betrifft, vor dem 1. Januar 1996 gefasst wurde oder der Heimatstaat des Rentenempfängers die Rente nach dem zwischen Finnland und diesem Staat in Kraft befindlichen Abkommen zur Verhinderung von Doppelbesteuerung nicht besteuern darf. (18.12.1995/1549)

§ 77 *Auslandsarbeitseinkommen*

Eine Arbeitsentgelt, das für im Ausland verrichtete Arbeit erlangt wurde (*Auslandsarbeitseinkommen*) ist nicht steuerbares Einkommen, falls der Auslandsaufenthalt des Steuerpflichtigen auf dieser Arbeit beruht und ununterbrochen mindestens sechs Monate andauert (*Auslandsarbeit*). Als Auslandsarbeitseinkommen gelten weder ein Arbeitsentgelt, das der Arbeitsstaat gemäß dem zwischen Finnland und diesem Staat in Kraft befindlichen Abkommen zur Verhinderung von Doppelbesteuerung nicht primär besteuern darf, Einkünfte aus einem Vorteil, der auf einem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 66 beruht, noch ein Arbeitsentgelt, das vom Finnischen Staat, einer Kommune oder einer anderen finnischen öffentlich-rechtlichen Körperschaft, von Business Finland Oy beziehungsweise für eine auf einem finnischen Wasser- oder Luftfahrzeug verrichtete Arbeit erlangt wurde. (24.8.2018/766)

Als Auslandsarbeitseinkommen im Sinne von Absatz 1 gelten jedoch Einkünfte aus einem Vorteil, der auf einem Arbeitsverhältnis im Sinne von § 66 beruht, sofern:

1) zwischen sich dem Arbeitsstaat und Finnland ein Abkommen zur Verhinderung von Doppelbesteuerung in Kraft befindet und die in § 66 genannte Einkünfte im Arbeitsstaat als Gehaltseinkommen besteuert werden; und

2) der Steuerpflichtige hinreichenden Nachweis darüber erbringt, dass die Steuerbehörden des Arbeitsstaates über den oben genannten Vorteil, der auf dem Arbeitsverhältnis beruht, unterrichtet wurden.

(21.12.2000/1165)

Eine Auslandsarbeit gilt nicht als unterbrochen, auch wenn sich der Steuerpflichtige nach Aufnahme der Arbeit in Finnland durchschnittlich maximal sechs Tage für jeden vollen Monat aufhält, den seine Auslandsarbeit voraussichtlich dauert oder gedauert hat. Voraussetzung ist jedoch, dass

er von der Anzahl der so berechneten Tage in Finnland nicht mehr als 60 Tage im Voraus verbringt und dass er nach einem derartigen Aufenthalt in Finnland wieder in den Arbeitsstaat zurückkehrt, um dort dieselbe Auslandsarbeit fortzusetzen. Eine Auslandsarbeit gilt auch dann nicht als unterbrochen, falls der Aufenthalt des Steuerpflichtigen in Finnland auf einem zwingenden, von ihm und seinem Arbeitgeber unabhängigen und unvorhersehbaren Grund beruht und der Steuerpflichtige nach einem derartigen Aufenthalt in Finnland wieder in den Arbeitsstaat zurückkehrt, um dort die fragliche Auslandsarbeit fortzusetzen.

Eine Auslandsarbeit, die man nicht mehr als ununterbrochen ansehen kann, gilt als an dem Tag beendet, an dem der Steuerpflichtige nach Beendigung seiner Arbeit den Arbeitsstaat hätte verlassen können.

Sofern die Auslandsarbeit aus einem schwerwiegenden, vom Steuerpflichtigen und seinem Arbeitgeber unabhängigen und unvorhersehbaren Grund geendet hat, gilt das Auslandsarbeitseinkommen nicht aus dem Grunde als steuerbares Einkommen, dass die Auslandsarbeit nicht wie beabsichtigt mindestens sechs Monate gedauert hat.

Bestimmte Schadensersatz- und Versicherungsleistungen

§ 78 Steuerbarkeit von Schadensersatz

Schadensersatzleistungen oder damit vergleichbare Entschädigungen sind nicht steuerbares Einkommen, es sei denn, sie werden anstelle von steuerbarem Einkommen erlangt oder als Ersatz für vermindertes Auskommen.

§ 79 Versicherungsleistungen auf Grund einer Lebensversicherung

Entschädigungen auf Grund einer Lebensversicherung, die anstelle von steuerbarem Verdiensteinkommen oder ansonsten wegen einer Verminderung von Einkünften oder Auskommen erlangt werden, sind steuerbares Verdiensteinkommen.

Absatz 2 aufgehoben durch Gesetz vom 8.12.1995/1389

§ 80 Steuerfreie Versicherungs- und Schadensersatzleistungen

Steuerbare Entschädigungen sind nicht:

1) Entschädigungen für Krankenpflegekosten und damit vergleichbare Ausgaben, es sei denn, aus § 78 ergibt sich etwas anderes;

2) Tagegelder, Leibrenten und Versorgungsrenten beziehungsweise die mit ihnen verbundenen Zuschläge, die auf Grund obligatorischen Unfallschadensschutzes wegen eines vor dem 1. Januar 1982 eingetretenen Versicherungsfalles gezahlt werden, auch wenn sie vom Arbeitgeber in Form von Arbeitsentgelt oder Vorschuss erlangt werden, nicht jedoch insoweit, als der Betrag von Leibrente oder Versorgungsrente 3 400 Euro übersteigt; (26.10.2001/896)

3) Entschädigungen, die auf Grund von körperlichen Schäden, Krankheit oder Todesfall, die beim Wehrdienst oder ansonsten bei militärischen Operationen verursacht wurden, einmalig oder fortgesetzt aus Mitteln des Staates oder einer gemeinnützigen Körperschaft entweder dem Geschädigten oder Erkrankten selbst oder seinem Angehörigen gezahlt werden;

4) mit Versicherungsleistungen vergleichbare wirtschaftliche Unterstützungen, welche der Staat, eine Kommune oder eine sonstige durch Verordnung näher bestimmte öffentlichrechtliche Körperschaft oder Rentenanstalt einem Begünstigten im Sinne von § 35 nach dem Ableben einer Person zahlt, die in einem Arbeitsverhältnis, einer Amtsstellung oder einem damit vergleichbaren Dienstverhältnis stand;

5) Entschädigungen für Krankheitskosten auf Grund einer Lebensversicherung oder andere damit vergleichbare Entschädigungen, sofern sie nicht anstelle von steuerbarem Verdiensteinkommen oder ansonsten wegen einer Verminderung von Einkünften oder Auskommen erlangt werden;

6) andere einmalig erfolgende Entschädigungen als Verdienstausfallentschädigungen, die auf einer Lebensversicherung beruhen und auf Grund ständiger Arbeitsunfähigkeit oder im Versicherungsvertrag festgelegter Krankheit oder Schädigung erlangt werden; (8.12.1995/1389)

7) einmalige Entschädigung auf Grund des Naturschutzgesetzes, die dem Eigentümer eines Schutzgebietes für den Verlust des wirtschaftlichen Nutzens gezahlt wird, der ihm durch den Schutz nach dem genannten Gesetz verursacht wird; (30.3.2007/337)

8) Vergütungen im Sinne von § 62 Gesetz über die Zusammenarbeit in Unternehmen (334/2007) und § 21 Gesetz über die Zusammenarbeit von Arbeitgebern und Personal in den Kommunen (449/2007) sowie § 43 Gesetz über die Zusammenarbeit in staatlichen Behörden und Einrichtungen (1233/2013), die der Arbeitgeber auf Grund einer Vernachlässigung seiner Zusammenarbeitsverpflichtungen dem gekündigten, beurlaubten oder kurzzeitbeschäftigten Arbeitnehmer zahlt; (30.12.2013/1235)

9) Vergütungen und Kostenersatz im Sinne des Gesetzes über die Entschädigung für die Verzögerung von Prozessen (362/2009) oder Vergütungen und Kostenersatz, die ein Kontrollorgan der Europäischen Menschenrechtskonvention zur Zahlung durch den Finnischen Staat angeordnet hat, es sei denn, die Vergütung oder der Ersatz treten anstelle von steuerbarem Einkommen; (29.12.2016/1510)

10) Schadensgeld im Sinne des Arbeitsunfalls- und Berufskrankheitengesetzes (459/2015) sowie des Gesetzes über Unfall- und Rentenabsicherung von Sportlern (276/2009). (29.12.2016/1510)

§ 81 aufgehoben durch Gesetz vom 7.6.2019/732

Schadensersatz und Versicherungsleistungen in bestimmten Fällen

§ 81 a *Pensionsrechte, die vom Pensionssystem der Europäischen Gemeinschaften in eine einmalig gezahlte Versicherung übertragen werden*

(30.12.2013/1246) In voller Höhe steuerpflichtiges Verdiensteinkommen ist eine Pension, die auf einer Versicherung beruht, die mit einer einmaligen Prämie bezahlt wurde und durch die das Pensionsrecht übertragen wird gemäß Artikel 12 der Anlage VIII zur Verordnung (EWG, Euratom, EGKS) Nr. 259/68 des Rates zur Festlegung des Statuts der Beamten der Europäischen Gemeinschaften und der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten dieser Gemeinschaften sowie zur Einführung von Sondermaßnahmen, die vorübergehend auf die Beamten der Kommission anwendbar sind, sofern die Übertragung nicht gemäß dem Gesetz über die Übertragung von Pensionsrechten zwischen dem finnischen Arbeitsrentensystem und dem Pensionssystem der Europäischen Gemeinschaften (165/1999) durchgeführt werden kann.

Was in Absatz 1 über die Pension bestimmt wird, gilt auch für andere Leistungen, die auf einer Versicherung im Sinne von Absatz 1 beruhen.

Eine Pension und eine andere Leistung, die auf einer Versicherung beruht, werden als steuerpflichtiges Einkommen des Empfängers zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 20 Prozent gerechnet, sofern sie:

- 1) an den Versicherten gezahlt werden, bevor dieser das 63. Lebensjahr vollendet hat beziehungsweise zu Lebzeiten des Versicherten an einen anderen als den Versicherten selbst; oder
- 2) nach Ableben des Versicherten an jemanden gezahlt werden, der zu dem Versicherten nicht in einem Verhältnis im Sinne von § 34 Absatz 3 Ziffer 2 steht.

Unterstützungen, Preise und Gewinne (8.12.1995/1389)

§ 82 *Stipendien, Unterstützungen und Auszeichnungen*

Steuerbares Einkommen sind nicht:

- 1) Stipendien oder andere Unterstützungen, die für Studien oder wissenschaftliche Forschung oder eine künstlerische Tätigkeit erlangt werden;

2) Preise, die als Anerkennung einer wissenschaftlichen, künstlerischen oder gemeinnützigen Tätigkeit erlangt werden;

3) eine Rente, die der Staat vor dem 1. Januar 1984 für eine Tätigkeit im Sinne von Ziffer 2 oder für eine andere verdienstvolle Tätigkeit bewilligt hat beziehungsweise eine Familienrente, die sich auf eine derartige Rente bezieht; (17.3.1995/352)

4) Trainingsstipendien, die auf Grund von § 9 Gesetz über sportliche Betätigung (1054/1998) aus staatlichen Mitteln an einen vom Bildungsministerium benannten Spitzensportler gezahlt werden; (30.12.1998/1170)

Stipendien, Studienbeihilfen und sonstige Unterstützungen sowie Preise, die von anderer Seite als dem Staat, einer Kommune oder einer sonstigen öffentlichrechtlichen Körperschaft beziehungsweise dem Nordischen Rat erlangt werden sind jedoch insoweit steuerbares Einkommen, als der Gesamtbetrag daraus zusammen mit den von öffentlichrechtlichen Körperschaften und dem Nordischen Rat erlangten Stipendien, anderen Unterstützungen, Studienbeihilfen und Preisen nach Abzug der Ausgaben zur Erzielung und Erhaltung der Einkünfte im Steuerjahr den jährlichen Betrag eines staatlichen Künstlerstipendiums übersteigt. Stipendien, Studienbeihilfen und sonstige Unterstützungen sowie Preise sind Einkünfte desjenigen Steuerjahres, in dem sie gezahlt werden. (12.1.2018/13)

Das Finanzministerium kann auf Antrag beschließen, dass ein Preis im vorstehend genannten Sinne, der als Anerkennung einer wissenschaftlichen, künstlerischen oder gemeinnützigen Tätigkeit erlangt wird, dem ganzen Betrag nach steuerfreies Einkommen ist.

Als Stipendien im Sinne von Absatz 1 gelten auch Stipendien und Unterstützungen im Sinne von § 1 Gesetz über die Gewährung von Stipendien und Unterstützungen an Schriftsteller und Übersetzer. (30.12.1993/1502)

§ 83 Preise bei Kunstwettbewerben

Preise bei nationalen oder internationalen, in künstlerischer Hinsicht bedeutsamen und vom Finanzministerium bestimmten Wettbewerben sind nicht steuerpflichtiges Einkommen.

Das Finanzministerium bestimmt auf Vorschlag des Bildungsministeriums jährlich im Voraus vor Beginn des Wettkampfjahres die in Absatz 1 genannten Wettbewerbe.

§ 84 Preise bei Schulwettbewerben

Steuerbares Einkommen sind nicht in anderer Form als Geld bestehende Preise oder damit vergleichbare Leistungen, die in Grundschule, Gymnasium, Abendgymnasium, Berufsschule oder einer damit vergleichbaren Lehranstalt bei einem Wettbewerb, der für die Schüler in einem Studien- oder Übungsfach veranstaltet wird, erlangt werden.

§ 85 Lotteriegewinne

(20.5.2005/334) Gewinne bei Lotterien im Sinne von § 2 Lotteriesteuergesetz oder bei Lotterien, die in einem zum Europäischen Wirtschaftsraum gehörigen Staat nach Maßgabe von dessen Gesetzgebung veranstaltet werden, sind nicht steuerbares Einkommen. Steuerbares Einkommen sind jedoch Gewinne, die als angemessenes Entgelt für eine Leistung oder als Arbeitsentgelt im Sinne des Steuervoraushebungsgesetzes angesehen werden können.

§ 86 aufgehoben durch Gesetz vom 8.12.1995/1389

Ganz oder teilweise steuerfreie Verdiensteinkünfte

§ 87 Vergütung des Präsidenten der Republik

(14.12.1998/954) Die für die Wahrnehmung des Amtes des Präsidenten der Republik erlangte Vergütung, Rente, Familienrente sowie die zusätzlich vom Staat erlangten Wohn- und sonstigen Vorteile sind nicht steuerbares Einkommen.

§ 88 Streikgeld

(15.12.2003/1065) Steuerpflichtiges Einkommen ist nicht das von der betreffenden Tarifpartei erlangte Streikgeld oder eine damit vergleichbare Unterstützung in Höhe von höchstens 16 Euro pro Tag.

§ 89 Einkünfte aus Naturprodukten und Muttermilch

Steuerbar ist nicht das Einkommen, das der Pflücker für die Überlassung von in der Natur gewachsenen Zapfen, Beeren und Pilzen sowie von solchen in der Natur gewachsenen Pflanzen oder Pflanzenteilen erhält, die zur Verwendung als Nahrung oder Medikament für Menschen oder zur Herstellung von Medikamenten gesammelt werden, es sei denn, das Einkommen ist als Arbeitsentgelt anzusehen. Steuerbares Einkommen ist auch nicht die Entschädigung, die der Veräußerer für die Veräußerung von Muttermilch erlangt.

§ 90 Kindesunterhaltszahlungen

Steuerbares Einkommen sind nicht Kindesunterhaltszahlungen, die gemäß der für den Unterhalt von Kindern geltenden Gesetzgebung durch Urteil oder Vertrag festgesetzt wurden beziehungsweise sonstige Kindesunterhaltszahlungen, die für den Unterhalt eines Kindes erlangt werden.

§ 91 Fortgesetzte Unterhaltszahlungen

Steuerbar sind nicht in Form von Geld oder Sachmitteln erlangte Unterstützungen, die auf Grund freiwilliger Bindung oder sonstiger Verpflichtung für bestimmte Zeit an einen früheren Ehegatten oder an einen Ehegatten gezahlt werden, der wegen einer Störung der Lebensgemeinschaft ständig getrennt wohnt.

§ 92 Steuerfreie soziale Vergünstigungen

Steuerbares Einkommen sind nicht:

- 1) Kinderzuschlag nach dem Volksrentengesetz (568/2007); (19.12.2008/946)
- 2) Frontzulage und besondere Frontzulage nach dem Gesetz über Frontsoldatenrenten (119/1977) sowie Frontzulage nach dem Gesetz über Frontzulagen, die in das Ausland gezahlt werden (988/1988); (30.12.2002/1360)
- 3) Beerdigungsbeihilfe;
- 4) Mutterschaftsbeihilfe und Beihilfe zu den Kosten einer internationalen Adoption nach dem Mutterschaftsbeihilfengesetz (477/1993); (30.12.2002/1360)
- 5) Kindergeld;
- 6) Behindertenbeihilfe, Diätentschädigung und Pflegehilfe für Rentenempfänger nach dem Gesetz über Vergünstigungen für Behinderte (570/2007); (19.12.2008/946)
- 7) Unterhaltsbeihilfe nach dem Gesetz über Unterhaltsschutz (671/1998); (30.12.2002/1360)
- 8) Tagegeld für Wehrpflichtige und Soldatenbeihilfe nach dem Soldatenbeihilfengesetz (781/1993); (19.12.2008/946)

- 9) Sonderbeihilfe nach dem Gesetz über Sonderbeihilfen für Einwanderer (1192/2002); (30.12.2002/1360)
- 10) Stipendium für Berufsexamen nach dem Gesetz über den Ausbildungsfonds (1306/2002); (19.12.2008/946)
- 11) Ersatz von Kosten, die einem Arbeitslosen aufgrund von § 1 und 2 in Kapitel 10 Gesetz über öffentlichen Arbeitskraft- und Unternehmensservice (916/2012) gezahlt werden sowie der Kostenersatz nach § 1 in Kapitel 9 des genannten Gesetzes; (28.12.2012/929)
- 12) die wirtschaftlichen Vorteile aus staatlichen Mitteln für Schüler in einer Lehrvertragsausbildung nach dem Berufsausbildungsgesetz; (19.12.2008/946)
- 13) Gehaltsbeihilfen, die natürliche Personen nach dem Gesetz über öffentlichen Arbeitskraft- und Unternehmensservice erhalten, sofern die Beihilfen für eine andere Tätigkeit verwandt werden als bei einer Gewerbetätigkeit, in der Landwirtschaft oder in der Forstwirtschaft; (28.12.2012/929)
- 14) Zinsbeihilfen sowie Studendarlehensvergütungen, die aus staatlichen Mitteln nach dem Studienförderungsgesetz (65/1994) gezahlt werden; (30.12.2013/1246)
- 15) Wohnbeihilfe nach dem Wohnbeihilfegesetz (408/1975) und dem Gesetz über Wohnbeihilfe für Rentenempfänger (571/2007) sowie Wohnzulagen nach dem Studienförderungsgesetz (65/1994); (19.12.2008/946)
- 16) Unterstützungen, die eine natürliche Person aus staatlichen oder kommunalen Mitteln für die Reparatur einer Wohnung erhält sowie Unterstützungen und Beihilfen in Verbindung mit staatlichen Darlehen auf Grund des Skoltgesetzes (253/1995) zu Bau, Ausbau oder gründlicher Reparatur einer Wohnung oder sonstiger Gebäude oder Konstruktionen, die in einem Privathaushalt benötigt werden; (30.12.2013/1246)
- 17) Vorteile im Sinne des Gesetzes über Service und Unterstützung auf Grund von Behinderungen (380/87);
- 18) Grundeinkommen im Sinne des Gesetzes über probeweises Grundeinkommen (1528/2016); (29.12.2016/1529)
- 19) Rehabilitationsvergünstigungen im Sinne des Gesetzes über Rehabilitationsvergünstigungen und Rehabilitationsgeldvergünstigungen der Sozialversicherungsanstalt (566/2005) sowie Unterhaltsentschädigung nach § 31 des genannten Gesetzes; (19.12.2008/946)
- Ziffer 20 aufgehoben durch Gesetz vom 15.7.2005/528**
- 21) Beschäftigungs- oder Gebrauchsgeld für Häftlinge, die eine Strafe verbüßen oder für Untersuchungshäftlinge; (23.9.2005/770)
- 22) Sozialhilfe nach dem Sozialhilfegesetz (1412/1997); (30.12.2002/1360)
- 23) Tätigkeits- oder sonstige Beihilfe in Höhe von durchschnittlich höchstens 12 Euro pro Tag, die für eine Arbeits- oder Tagestätigkeit bezahlt wird, die eine Kommune oder andere öffentlich-rechtliche Körperschaft, die Sozial- oder Gesundheitsfürsorge betreibt beziehungsweise eine gemeinnützige Körperschaft für geistig Behinderte, psychiatrische Patienten, Klienten einer Drogen-therapie oder andere Klienten der Sozialfürsorge organisiert, wenn die Beihilfe der Pflege des Klienten dient beziehungsweise seiner Rehabilitation oder seiner Anpassung in die Gesellschaft; (22.12.2005/1128)
- 24) Unterstützung für Schulfahrten im Sinne des Gesetzes über Schulfahrtbeihilfen für Studierende an Gymnasien und Berufsfachschulen (48/1997), die an den Studierenden selbst gezahlt wird; (30.12.2004/1273)
- 25) Tagegeld für Polizeiaspiranten; (30.12.2013/1246)
- 26) kostenloser Unterhalt, Tagegeld, Reisekostenersatz sowie sonstige entsprechende studiensoziale Vorteile und Erstattungen auf Grund fordernder Dienstverhältnisse an Studenten, die eine zur Offiziersstellung erforderliche Ausbildung und berufsmilitärische Studien gemäß dem Gesetz über die Hochschule für Landesverteidigung (1121/2008) absolvieren beziehungsweise an Studenten, die einen Grundkurs für Grenzschützer gemäß dem Gesetz über die Verwaltung der Grenzschutzeinrichtungen (577/2005) absolvieren; (29.12.2016/1510)
- 27) Empfangsgeld und Gebrauchsgeld im Sinne des Gesetzes über die Aufnahme von Personen, die um internationalen Schutz nachsuchen und über die Identifizierung von beziehungsweise die Hilfe für Opfer von Menschenhandel (746/2011). (29.12.2016/1510)

§ 92 a Unterstützung zur Pflege eines Gebäudeerbes

(19.12.1997/1263) Steuerbares Einkommen sind nicht Unterstützungen, die aus staatlichen Mitteln zur Pflege oder Reparatur eines vom Umweltministerium oder Museumsamt benannten Gebäudeerbes erlangt werden.

§ 92 b Zeugenentschädigung und ausgesetzte Belohnungen

(26.4.2019/593) Steuerbares Einkommen sind nicht:

1) eine Entschädigung, die auf Grund des Gesetzes über Zeugenentschädigung aus staatlichen Mitteln (666/1972) aus staatlichen Mitteln für Reise- und Unterhaltungskosten sowie wirtschaftliche Einbußen erlangt wird;

2) Entschädigungen oder Vergütungen, die eine Behörde für Informationen bezahlt oder vermittelt, die dazu beigetragen haben, dass eine Straftat verhindert oder aufgeklärt wurde, ein Straftäter festgenommen wurde oder der aus einer Straftat erzielte Nutzen zurückerlangt wurde;

3) Vergütungen, die eine Behörde an eine Informationsquelle im Sinne des Gesetzes über militärische Aufklärung (590/2019) oder des Polizeigesetzes (872/2011) für die Beschaffung von Informationen bezahlt, die für die Wahrnehmung nachrichtendienstlicher Aufgaben bedeutsam sind.

§ 92 c Sühne eines Verbrechens durch Arbeit

(7.12.2007/1141) Steuerbares Einkommen ist nicht der wirtschaftliche Nutzen, den ein Straftäter auf Grund einer Schlichtung im Sinne des Gesetzes über die Schlichtung von Strafsachen und bestimmten Streitsachen (1015/2005) dadurch erhält, dass er den durch die Straftat verursachten Schaden durch Erbringung einer Arbeitsleistung an den Beteiligten sühnt.

Huomautus

Tekijänoikeudet näillä sivuilla esitettyyn käännökseen kuuluvat Joachim Reimersille. Kaikki oikeudet pidätetään. Pysin varmistamaan tietojen paikkansapitävyyden niin hyvin kuin mahdollista mutta en takaa, että esitetty tieto on virheetöntä, täydellistä tai ajantasaista. Sivuilta löytyvät tiedot eivät ole oikeudellisia tai muitakaan neuvoja. En vastaa toimenpiteistä, joihin on ryhdytty tai jätetty ryhtymättä näiden sivujen tietojen nojalla.

Hinweis

Die Urheberrechte an der vorstehenden Übersetzung stehen Joachim Reimers zu. Alle Rechte vorbehalten. Trotz größtmöglicher Sorgfalt wird keine Haftung für Fehler, Unvollständigkeit oder mangelnde Aktualität übernommen. Die Angaben auf diesen Seiten stellen weder eine rechtliche Beratung noch eine Beratung sonstiger Art dar. Es wird keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen übernommen, die auf Grund des Inhalts dieser Seiten erfolgen.